Eingegangene Stellungnahmen/ Frühzeitige Beteiligung – HAUSINTERN

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	Bebauungsplan Nr. 163 – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

Stellungnahme(n) (Stand: 22.05.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Hausinterne Beteiligung
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Stadt Pulheim: 60 - Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge (David Gerhards)**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr David Gerhards, am: 24.10.2024 , Aktenzeichen: IV 60 gs Mit Blick auf die Aufgabenbereiche Abfallwirtschaft, ÖPNV und Straßenreinigung bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen David Gerhards Anhänge: -
Nachträge:	1. Nachtrag Erstellt von: Frau Dinah Schriefer, am: 08.11.2024 , Aktenzeichen: IV/ 60.03.21.63 Beitragsrechtlich bestehen keinen Bedenken. Hinweis: Die Aufstellung des Bebauungsplanes löst für die betroffenen Flächen Kanalanschlussbeitragspflichten nach § 8 KAG aus. Mit freundlichen Grüßen Dinah Schriefer Anhänge: -
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 22.05.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Hausinterne Beteiligung
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Stadt Pulheim: 63 - Bauordnungsamt (Heiko Schwibbe)**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Heiko Schwibbe, am: 29.10.2024 , Aktenzeichen: BP 163 Pulheim, nördlich der August-Euler-Straße Sehr geehrte Damen und Herren im Rahmen der frühzeitigen beteiligung gem. Bau GB wurden der städtebauliche Entwurf sowie die Begründung dazu vom Bauaufsichtsamt eingesehen und geprüft. Es bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken gegen den städtebaulichen Vorenturf und die zugehörige Begründung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Lutz Tränkle Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 22.05.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Hausinterne Beteiligung
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Stadt Pulheim: 66 - Tiefbauamt (Martin Kosub)**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Martin Kosub, am: 14.11.2024 , Aktenzeichen: IV/66 660: keine Bedenken. 661: Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gem. der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Eingegangene Stellungnahmen/ Frühzeitige Beteiligung – BEHÖRDEN & SONSTIGE TÖB

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	Bebauungsplan Nr. 163 – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Amprion GmbH**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt am: 25.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anhänge: information zum datenschutz (199079__information_zum_datenschutz.pdf) bil nichtbetroffen (199079_bil_nichtbetroffen.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

BIL-Teilnehmer

Asset Management

Unsere Zeichen A-BB
Telefon +49 231 5849-0
E-Mail leitungsauskunft@amprion.net

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Christoph Müller
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Ihre Anfrage über das BIL-Portal

Guten Tag,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Erftverband**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Ramona Linke, am: 25.10.2024 , Aktenzeichen: PU_163 Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu. Mit freundlichem Gruß i. A. Ramona Linke Bereich: Vorstand Abteilung: Recht Erftverband, Am Erftverband 6, D 50126 Bergheim Fon: +49 2271 88 1324 , Fax: +49 2271 88 1210 Anhänge: erftverband-stellungnahme (s_1729833713_erftverband-stellungnahme.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bereich Vorstand

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an

Stellungnahme über OBB-Portal

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Ramona Linke
Durchwahl (02271) 88-1324
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen linram
E-Mail bauleitplanung@erftverband.de

Bergheim, den 25.10.2024
Stadt Pulheim, Bebauungsplan Nr. 163 und Nr. 20.4 - Nördlich der August-Euler-Straße
Ihr Schreiben vom 24.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.



Ramona Linke

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
02271 88-0
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Prof. Heinrich Schäfer

zertifiziert nach
Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits- und Energiemanagement

DWA TSM Bestätigt
Technisches Sicherheitsmanagement Abwasser und Gewässer

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**euNetworks GmbH**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anhänge: stellungnahme (198956_stellungnahme.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme

Die BIL-Anfrage 20241024-0001 wurde vom BIL-Teilnehmer erhalten und beauskunftet.

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**GasLINE GmbH**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anhänge: 20241004703 stellungnahme gesamt (198958_20241004703_stellungnahme_gesamt.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

GasLINE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Stadt Pulheim

Silvia Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50241 Pulheim

zuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
20241024-0001 191650	24.10.2024	BIL	**20241004703**	**24.10.2024**

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.


N
100 m
Venloer Straße K24
Venloer Straße
K24 Venloer Straße
Siemensstraße
Dieselstraße
Otto-Lilienthal-Straße
August-Euler-Straße
Hugo-Junkers-Straße
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20241004703
Erstellt: 24.10.2024
Lage: 7, August-Euler-Straße, 50259, Pulheim

Stellungnahme(n) (Stand: 26.03.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Christian Dieck, am: 25.11.2024 , Aktenzeichen: 31.130/4905/2024 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Christian Dieck Fachbereich 31 Geothermie und Rohstoffe Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb 40208 Düsseldorf (Briefpostanschrift) De-Greiff-Str. 195 - 47803 Krefeld (Dienstgebäude und Lieferanschrift) Tel. +49 2151 897 499 E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm Anhänge: Stellungnahme_Geologischer_Dienst_NRW_BP163_Noerdlich-August-Euler-Strasse (s_1732532095_stellungnahme_geologischer_dienst_nrw_bp163_noerdlich-august-euler-strasse.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Amt f. Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Demografie
Postfach 1345
50241 Pulheim

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 25. November 2024

Gesch.-Z.: 31.130/4905/2024

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim „Nördlich der August-Euler-Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 24.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Pulheim, Gemarkung Pulheim und ist der **Erdbebenzone 2** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden
Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW[1] abgerufen werden.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung[2].

[1] https://www.geoportal.nrw
[2] https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Verwendung von Mutterboden
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

GVG Rhein-Erft • Postfach 12 22 • 50329 Hürth

IHR ANSPRECHPARTNER
Michael Kordt
Netzmanagement

+49 2233 7909-3074
+49 2233 7909-5520
michael.kordt@gvg.de

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Demografie
Silvia Friedrich
50241 Pulheim

20. November 2024

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB;
Ihr Schreiben / E-Mail vom 24.10.2024

Sehr geehrte Frau Friedrich,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.

Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.

Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.

Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GVG Rhein-Erft

gez. i. A. Michael Kordt

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Frau Heidelinde Eisenbarth, am: 28.11.2024 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme zum o. g. Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Heidelinde Eisenbarth Anhänge: 10-24 BPL 193 August-Euler-Straße_Stellungnahme IHK Köln (s_1732811763_10-24_bpl_193_august-euler-straße_stellungnahme_ihk_köln_.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft
Bahnstraße 2, 50126 Bergheim

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Demografie
Frau Silvia Friedrich
Postfach 1345
50271 Pulheim

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| 24.10.2024

Unser Zeichen | Ansprechpartner
eise | Heidelinde Eisenbarth

E-Mail
Heidelinde.eisenbarth@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2271 8376-1820

Datum
28. November 2024

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße im Parallelverfahren mit FNP-Änderung 20.4
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 bitten Sie die Industrie- und Handelskammer zu Köln um Stellungnahme zu den o. g. Verfahren.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln grundsätzlich keine Einwände zu den vorliegenden Planungen erhebt.

Die Stadt Pulheim hat einen erheblichen Bedarf an gewerblichen und besonders industriellen nutzbaren Bauflächen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis wurde bereits 2018 festgestellt, dass Pulheim – noch vor dem Beschluss des vorgezogenen Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 – einen industriellen und gewerblichen Flächenbedarf von 40 ha haben wird. Der Entwurf des Regionalplans Köln aus dem Oktober 2024 rechnet sogar mit einem Bedarf von 61 ha bis 2043. Die realistisch verfügbare Fläche ist allerdings deutlich geringer. Damit Pulheim auch in Zukunft als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt, ist es unerlässlich, Erweiterungsflächen für Bestandsunternehmen und neue Ansiedlungsmöglichkeiten für Unternehmen zu schaffen. Aufgrund der geografischen Nähe zu Köln, leidet die Stadt Pulheim unter einer hohen Flächenkonkurrenz.

Wir begrüßen es, dass mit der geplanten FNP-Änderung von 1,86 ha einem Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben wird sowie dass sich voraussichtlich weitere kleinere Gewerbeunternehmen ansiedeln können.
Bezüglich des Entwurfs des Bebauungsplans lassen sich aus unserer Sicht noch keine Einzelheiten entnehmen. Wir freuen uns hier auf ausführliche Planungsunterlagen im weiteren Planungsprozess.

Wir stimmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung 20.4 zu. Für den Bauungsplan Nr. 193 haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwände, wir behalten uns für das weitere Verfahren Anmerkungen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

H. Eisenbarth

Heidelinde Eisenbarth
Geschäftsstelle Rhein-Erft

Stellungnahme(n) (Stand: 04.12.2024)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Joachim Tkotz, am: 25.11.2024 , Aktenzeichen: 2024-0023072-24 Sehr geehrte Frau Bußmann Meurer, sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich nördlich der B 59, Abschnitt 7.4, östlich der L 183, Abschnitt 39 und ist nördlich direkt über die K 24, Abschnitt 2 erschlossen. Gegen den Flächennutzungsplan Nr. 20.4 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an den Knotenpunkten mit der B 59 und der L 183 entstehen, eingegangen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an den jeweiligen Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Stadt Pulheim, bzw. dem Vorhabenträger gehen. Für die nachfolgenden Planungsschritte behalte ich mit weitere Aussagen vor. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Joachim Tkotz --- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel Sachgebiet 40400 - Betrieb und Verkehr Außenstelle Würselen Adenauerstraße 20 52146 Würselen Tel: 02405 / 4323-211 Tel: 02251 / 796-403 Mobil: +49 162 2398559 Fax: 0211 / 87565-1172360 Funktionspostfach: VE-Plan3@strassen.nrw.de E-Mail: joachim.tkotz@strassen.nrw.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 04.12.2024)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Thielemann, am: 25.10.2024 , Aktenzeichen: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße Sehr geehrte Damen und Herren, wir schätzen das Engagement der Stadt Pulheim für ortsansässige Wirtschaftsbetriebe. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die in der o.g. Bauleitplanung im Fokus stehende Fläche nur etwa 50m südlich des Pulheimer Sees liegt. Das Plangebiet liegt im Grundwasserzustrom des Sees. Folglich können Nährstoffe und eventuelle Schadstoffe bei unsachgemäßem Umgang sehr schnell in den Pulheimer See gelangen. Durch eine Nährstoffüberladung kann es zu Überschüssen kommen, die ein schnelles Wachstum von Algen und Wasserpflanzen fördern und so die Mengen an Sauerstoff und Licht einschränken, die anderen Organismen im Ökosystem zur Verfügung stehen. Schadstoffeinträge können je nach Schadstoff und Umfang des Eintrags ebenfalls langfristig Schäden am limnischen Ökosystem verursachen. Wir halten es für elementar, dass die o.g. Einträge in den See im Bauleitplanverfahren gutachterlich beurteilt werden. Die in Teilen bereits oligotrophe Natur des Sees darf nicht gefährdet werden. Dieses ist wichtig für eine Vielzahl von Arten der Flora und Fauna. In den letzten Jahren ist es beispielhaft gelungen, an Fischarten etwa das Rotauge, die Regenbogenforelle, den Hecht oder den Flussbarsch zu etablieren. An Land treten dort an Vogelarten u.a. Uhu, Eisvogel und Bekassine auf. Eine negative Beeinflussung dieser Flora und Fauna durch die vorgesehene Gewerbeansiedlung sollte gutachterlich ausgeschlossen werden. Thomas Thielemann, Kreiskoordinator der LNU im Rhein-Erft-Kreis Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☒ **Rhein-Erft-Kreis**
☐ **Rhein-Kreis Neuss**
☐ **Rhein-Sieg-Kreis**
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, 48108 Münster
Telefon: 0221 5340-100
E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gebäudeanschrift
Gartenstraße 11, 50765 Köln
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Gregor Franz
Durchwahl: 102
Fax : 199
Mail : Gregor.franz@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:
vom: 24.10.2024
2024-10-0022962.docx
Köln 11.11.2024

Landwirtschaftskammer NRW · 48108 Münster
Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Postfach 1345
50241 Pulheim

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim – Nördlich der August-Euler-Straße

und

Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes zum Flächennutzungsplan Nr. 20.4 Pulheim – Nördlich der August-Euler-Straße

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedrich, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Dies ist lt. Planunterlagen auch vorgesehen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

gez. G.Franz

Stellungnahme(n) (Stand: 26.03.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Frau Sylvia Pütz, am: 27.11.2024 , Aktenzeichen: 61-1/41.09.03 Sehr geehrte Frau Friedrich, hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu „ BP Nr. 163 Pulheim Nördlich der August-Euler-Straße“. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jana Flügge Anhänge: StNa REK_BP_Nr. 163_§4(1) (S_201843_stna_rek_bp_nr._163_§4_1_.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
61 Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Rathaus Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
z. Hd. Frau Friedrich
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim

Datum	25.11.2024
Mein Zeichen	61-1 / 41.06.03
Auskunft erteilt	Frau Flügge
Zimmer Nr.	3 B7
Telefon	02271/83-16125
Fax	02271/83-26110
E-Mail	bauleitplanung@rhein-erft-kreis.de

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Hier: Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises i. R. d. frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Friedrich,

unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Verfahren.

Untere Immissionsschutzbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer, Tel.: 02271/83-17064

Mit der Planung soll eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes ermöglicht werden. Hierdurch sind weitere Lärmimmissionen auf die nächstgelegen schutzbedürftigen Nutzungen nicht auszuschließen. Ich empfehle daher, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen und Betriebe und soweit vorhanden, auch unter dem Gesichtspunkt von bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen, die Auswirkungen der Erweiterung lärmtechnisch zu untersuchen und zu bewerten.

Untere Wasserbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Buchholz, Tel.: 02271/83-17057

In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass kein Erweiterungsbedarf des HRB besteht, da gemäß den Unterlagen zum BP mit Schreiben vom 31.07.2024 eine grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Köln attestiert wurde.

Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich.
Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Das Plangebiet liegt in der festgesetzten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel. Die Festsetzungen und Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten bzw. einzuhalten.
Aus der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ergeben sich Restriktionen bei der Nutzung von oberflächennaher Erdwärme. Bei der Errichtung von Erdwärmesonden ist zu beachten, dass diese Anlagen in der Wasserschutzzone III B in der Tiefe begrenzt werden müssen. Im Fall einer geplanten Erdwärmenutzung empfehle ich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde.
Zudem ergeben sich Restriktionen für die verkehrs- und abwassertechnische Erschließung sowie den eventuell geplanten Einbau von RC-Material. In der Wasserschutzzone III B ist die Erschließung genehmigungspflichtig und mit Auflagen verbunden.

Zur geplanten Niederschlagswasserentsorgung werden in den vorgelegten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Auf dieser Grundlage kann ich keine abschließende Stellungnahme zur Planung nehmen und hier nur allgemeine Hinweise zur weiteren Planung geben:

Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und im weiteren Verfahren darzulegen. Für eine geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes zu beteiligen.

Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers aus dem BP 63 sowie von Erweiterungsflächen in den Kölner Randkanal über das RKB 31 und RRB 32 besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Az. 70-0- 3/3.9.96 vom 12.10.2022. Für das RKB gibt es eine wasserrechtliche Genehmigung mit dem Az. 54.2-3.1-(3.9) -10-Wt vom 16.10.2000. Gemäß den dazugehörigen Unterlagen ist es geplant, das Plangebiet an das RKB/RRB anzuschließen. Die ausreichende Dimensionierung und Behandlung ist nachzuweisen.

Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und des mengenmäßigen Defizits des Grundwasserspeichers, sollte dennoch insbesondere die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers geprüft und ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Eine Versickerung darf gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Weiler nur über die belebte Bodenzone erfolgen und sollte als zentrale Versickerungsanlage geplant werden.

Für die wasserwirtschaftliche Fachplanung sollte eine Wasserbilanz mit Kenndaten für den unbebauten und den bebauten Zustand des Plangebietes erstellt werden, in dem die Abweichungen dargestellt sowie ökologisch, technisch und wirtschaftlich gewürdigt werden. Hierbei sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung betrachtet werden.

Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Bei der Erschließung kann durch Vorgaben zur Flächenbefestigung, Dachbegrünung oder Regenwassernutzung das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Hierzu werden in der vorliegenden Planung leider noch keine Festlegungen getroffen.

Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser.
Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.

Aufgrund der Lage am HRB des Kölner Randkanals ist der Zweckverband Kölner Randkanal zu beteiligen. Eine Beeinträchtigung des Beckens muss ausgeschlossen werden, ebenso sind eventuelle Auswirkungen des HRB auf die geplante Bebauung (insbesondere bei unterkellerten Gebäuden) zu betrachten. Gemäß DWA-A 138-1 muss bei zentralen Versickerungsanlagen der Abstand des Beckenrands von einer Bebauung (Fundament, Keller o.Ä.) größer als die mittlere Beckenbreite sein.

Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet hauptsächlich im südlichen Bereich bereits heute um bis zu 46 cm (außergewöhnliches Ereignis) bzw. 50 cm (extremes Ereignis überflutet). Ich bitte um Berücksichtigung

bei der weiteren Planung.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist so zu beseitigen, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Wasserschäden und Überschwemmungen als Folge der Planverwirklichung sind sowohl für die Nutzer des Plangebietes selbst als auch für die Nachbarn nicht hinzunehmen. Hierbei ist die zusätzliche Versiegelung durch die Planung zu berücksichtigen und mögliche zusätzliche Folgeschäden von Starkregen auch für die Nachbarn des Plangebietes zu würdigen.

Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt Pulheim ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.

Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Schreier, Tel.: 02271/83-16149

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der Erhalt der Grünstruktur angrenzend zum Bereich der Eingrünung des Hochwasserrückhaltebecken wird ausdrücklich begrüßt. Die im Entwurf der Begründung unter Punkt 4. Umweltbelange angegebenen Unterlagen Umweltbericht und Artenschutzprüfung sind nach Erhalt der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung (ASP) vorzulegen.

Straßenverkehrsamt
Ansprechpartner: Herr Schmitz, Tel.: 02271-83-13624

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlage oder Änderung der Straßenverkehrsflächen ist StVO-konform und nach den derzeit gültigen Richtlinien umzusetzen.

Untere Bodenschutzbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Holland, Tel.: 02271/83-17056

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden die Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung von natürlichen Böden kritisch gesehen.
Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.
Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 3.000 m² ist aus Vorsorgegründen zum Schutz der Bodenfunktionen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV (2021) bei der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 anzuwenden.
Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vorab vorzulegen.

Amt für Straßenbau und Verkehr
Ansprechpartnerin: Frau Karlsohn, Tel.: 02271/83-16611

Gegen die beabsichtigte Bebauungsplanung bestehen aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises als Straßenbaulastträger der K 24 keine Bedenken, sofern die Erschließung der neuen Gewerbeflächen nicht über die K 24 erfolgt.

Das ***Amt für öffentlichen Personennahverkehr*** äußert zu o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mayr

W. Mayr
Amtsleiter

Anlage Frau Buchholz
untere Wasserbehörde

In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass kein Erweiterungsbedarf des HRB besteht, da gemäß den Unterlagen zum BP mit Schreiben vom 31.07.2024 eine grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Köln attestiert wurde.

Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich.
Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Das Plangebiet liegt in der festgesetzten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel. Die Festsetzungen und Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten bzw. einzuhalten.
Aus der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ergeben sich Restriktionen bei der Nutzung von oberflächennaher Erdwärme. Bei der Errichtung von Erdwärmesonden ist zu beachten, dass diese Anlagen in der Wasserschutzzone III B in der Tiefe begrenzt werden müssen. Im Fall einer geplanten Erdwärmenutzung empfehle ich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde.
Zudem ergeben sich Restriktionen für die verkehrs- und abwassertechnische Erschließung sowie den eventuell geplanten Einbau von RC-Material. In der Wasserschutzzone III B ist die Erschließung genehmigungspflichtig und mit Auflagen verbunden.

- Zur geplanten Niederschlagswasserentsorgung werden in den vorgelegten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Auf dieser Grundlage kann ich keine abschließende Stellungnahme zur Planung nehmen und hier nur allgemeine Hinweise zur weiteren Planung geben:

 - Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und im weiteren Verfahren darzulegen. Für eine geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes zu beteiligen.

 - Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers aus dem BP 63 sowie von Erweiterungsflächen in den Kölner Randkanal über das RKB 31 und RRB 32 besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Az. 70-0-3/3.9.96 vom 12.10.2022. Für das RKB gibt es eine wasserrechtliche Genehmigung mit dem Az. 54.2-3.1-(3.9)-10-Wt vom 16.10.2000. Gemäß den dazugehörigen Unterlagen ist es geplant, das Plangebiet an das RKB/RRB anzuschließen. Die ausreichende Dimensionierung und Behandlung ist nachzuweisen.

 - Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und des mengenmäßigen Defizits des Grundwasserspeichers, sollte dennoch insbesondere die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers geprüft und ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Eine Versickerung darf gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Weiler nur über die belebte Bodenzone erfolgen und sollte als zentrale Versickerungsanlage geplant werden.

- Für die wasserwirtschaftliche Fachplanung sollte eine Wasserbilanz mit Kenndaten für den unbebauten und den bebauten Zustand des Plangebietes erstellt werden, in dem die Abweichungen dargestellt sowie ökologisch, technisch und wirtschaftlich gewürdigt werden. Hierbei sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung betrachtet werden.

Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Bei der Erschließung kann durch Vorgaben zur

Flächenbefestigung, Dachbegrünung oder Regenwassernutzung das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Hierzu werden in der vorliegenden Planung leider noch keine Festlegungen getroffen.

- Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser.
Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.

- Aufgrund der Lage am HRB des Kölner Randkanals ist der Zweckverband Kölner Randkanal zu beteiligen. Eine Beeinträchtigung des Beckens muss ausgeschlossen werden, ebenso sind eventuelle Auswirkungen des HRB auf die geplante Bebauung (insbesondere bei unterkellerten Gebäuden) zu betrachten. Gemäß DWA-A 138-1 muss bei zentralen Versickerungsanlagen der Abstand des Beckenrands von einer Bebauung (Fundament, Keller o.Ä.) größer als die mittlere Beckenbreite sein.

- Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet hauptsächlich im südlichen Bereich bereits heute um bis zu 46 cm (außergewöhnliches Ereignis) bzw. 50 cm (extremes Ereignis überflutet). Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist so zu beseitigen, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Wasserschäden und Überschwemmungen als Folge der Planverwirklichung sind sowohl für die Nutzer des Plangebietes selbst als auch für die Nachbarn nicht hinzunehmen. Hierbei ist die zusätzliche Versiegelung durch die Planung zu berücksichtigen und mögliche zusätzliche Folgeschäden von Starkregen auch für die Nachbarn des Plangebietes zu würdigen.

- Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt Pulheim ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.

Bußmann-Meurer, Lisa

Betreff: WG: FNP 20.4/BP 163

Von: Holland, Ann-Kathrin <Ann-Kathrin.Holland@Rhein-Erft-Kreis.de>
Gesendet: Montag, 9. Dezember 2024 11:38
An: Bußmann-Meurer, Lisa <Lisa.Bussmann-Meurer@pulheim.de>
Betreff: FNP 20.4/BP 163

Sehr geehrte Frau Bußmann-Meurer,

wir hatten in der letzten Woche ein kurzes Telefonat bzgl. des FNP Nr. 20.4 (s. auch: BP Nr. 163) „Nördlich August-Euler-Straße".

Wie in meiner Stellungnahme geschrieben muss vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen gem. § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) geprüft werden, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Insbesondere ist konkret darzulegen, warum die anthropogen überprägten Flächen in direkter Umgebung nicht vorrangig genutzt werden.

Im Entwurf Ihrer Begründung ist noch nicht klar geworden, ob oder warum die Brachflächen innerhalb des Gewerbegebiets oder die anthropogen überprägte Fläche an der Otto-Lilienthal-Straße nicht berücksichtigt werden in der Planung.

Da Sie aktuell planen natürlich anstehende schutzwürdige Böden zu versiegeln, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung anzuraten.

Die BBB findet Anwendung bei allen flächenhaft in den Boden eingreifenden Bauvorhaben des Hoch- oder Tiefbaus, des Landschaftsbaus und allen Arten von Linien- und Flächenbauwerken, wie Infrastrukturtrassen oder Rohstoffabbau.

Ziel ist es,

- die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern,
- die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie
- die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren.

Des Weiteren können Sie mir hoffentlich noch weiterhelfen bei der Frage, welche/r Ihrer KollegInnen für das Bauvorhaben an der Donatusstraße 161 (Unternehmen Onlinepack) zuständig ist?

Mit freundlichen Grüßen

Ann-Kathrin Holland

(technische Sachbearbeiterin)

--

Amt für technischen Umweltschutz

70/31, Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Abgrabungen

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Tel. +49 2271/83-17056

Fax +49 2271/83-27010

Stellungnahme(n) (Stand: 23.06.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Björn Lohwasser, am: 20.11.2024 , Aktenzeichen: RNG Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Planbereich technisch mit der Energie Erdgas versorgt werden kann. Mit freundlichen Grüßen Björn Lohwasser Strategie Rohrnetze (KAR) Koordinator Energiebedarfs- und Regionalentwicklung Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln Telefon 0221 4746-236 Mobil 01525 6883-236 b.lohwasser@rng.de Besuchen Sie uns im Internet: rng.de Rheinische NETZGesellschaft mbH Parkgürtel 26, 50823 Köln Geschäftsführer: Jan Patrick Linossier Karsten Thielmann Vorsitzende des Aufsichtsrates: Susanne Fabry Amtsgericht Köln HRB 56302 Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH finden Sie unter https://www.rng.de/cms/datenschutz.html Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bußmann-Meurer, Lisa

Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Anlagen: mail_anschreiben_30300_20241024000015_3530.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE <richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE>
Gesendet: Freitag, 1. November 2024 10:22
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [NdB-VN] WG: Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur
==========

(1) Das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:
https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!ldgveZQh5Ru0T2L0Pbyl0cc2ucXVCf9zGzv0xY2RqllvyhaW6_r9YYXWX_nQDX9ALS8YLmQFtlmUAEVM6Kc3CmoAv1irmL_BANo1TQ$

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:
https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!ldgveZQh5Ru0T2L0Pbyl0cc2ucXVCf9zGzv0xY2RqllvyhaW6_r9YYXWX_nQDX9ALS8YLmQFtlmUAEVM6Kc3CmoAv1irmL9vTVKI8g$

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IdgveZQh5Ru0T2L0Pbyl0cc2ucXVCf9zGzv0xY2RqIlvyhaW6_r9YYXWX_nQDX9ALS8YLmQFtlmUAEVM6Kc3CmoAv1irmL_BANo1TQ$

Datenschutzhinweis: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IdgveZQh5Ru0T2L0Pbyl0cc2ucXVCf9zGzv0xY2RqIlvyhaW6_r9YYXWX_nQDX9ALS8YLmQFtlmUAEVM6Kc3CmoAv1irmL-LrG0sMw$

Bußmann-Meurer, Lisa

Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Anlagen: mail_anschreiben_30300_20241024000015_3530.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE <richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE>
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 09:27
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: [NdB-VN] WG: Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.

Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:
Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden, sofern noch nicht geschehen. Sie finden das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" unter:

https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IfmkmrJFIZRWsjfLr1bhPdPK6DzIs0DkrW6YC_7tzkIKSYxvBU24cIMNISAqCQ6WMZ1AxZDufM2uqf7Ub9nNMiKzuvzgUM_LQHjTig$

Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:
richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de

Hinweise:
(1)Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2)Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

(3)Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:
https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IfmkmrJFIZRWsjfLr1bhPdPK6DzIs0DkrW6YC_7tzkIKSYxvBU24cIMNISAqCQ6WMZ1AxZDufM2uqf7Ub9nNMiKzuvzgUM-Ekx3nFA$

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IfmkmrJFIZRWsjfLr1bhPdPK6DzIs0DkrW6YC_7tzkIKSYxvBU24cIMNISAqCQ6WMZ1AxZDufM2uqf7Ub9nNMiKzuvzgUM-8URFIjg$

Datenschutzhinweis: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IfmkmrJFIZRWsjfLr1bhPdPK6DzIs0DkrW6YC_7tzkIKSYxvBU24cIMNISAqCQ6WMZ1AxZDufM2uqf7Ub9nNMiKzuvzgUM_OKJLI4Q$

Bußmann-Meurer, Lisa

Von: Friedrich, Silvia
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 10:34
An: Bußmann-Meurer, Lisa
Betreff: WG: Stellungnahme S01411019, VF und VDG, Stadt Pulheim, Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 14:03
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme S01411019, VF und VDG, Stadt Pulheim, Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Pulheim - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie - Silvia Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01411019
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com
Datum: 21.11.2024
Stadt Pulheim, Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.10.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bußmann-Meurer, Lisa

Von: Friedrich, Silvia
Gesendet: Montag, 18. November 2024 11:04
An: Bußmann-Meurer, Lisa
Betreff: WG: Stellungnahme OEG-21929, Vodafone West GmbH, Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Anlagen: 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04 _VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_ 10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 08:29
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme OEG-21929, Vodafone West GmbH, Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-21929

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Postfach 1345
50241 Pulheim

Datum 13.11.2024

Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.10.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Ir Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlag ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelte weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

vodafone business

Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irmich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2026)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung Standort Bergheim (Region Rhein Sieg)**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Robin Bauer, am: 13.11.2024 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Westnetz GmbH zum entsprechenden Beteiligungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i.A. Robin Bauer Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Netzplanung Humboldt Str. 4-6, 50126 Bergheim Telefon: +49 (0) 174 / 3213 646 Mail: robinwalter.bauer@westnetz.de Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Alexander Montebaur Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund HandelsregisterNr. HRB 30872 UStIdNr. DE325265170 Anhänge: Stellungnahme Westnetz GmbH - FNP 20.4 und BP 163_Nördlich der August-Euler-Straße_Pulheim (s_1731497434_stellungnahme_westnetz_gmbh_-_fnp_20.4_und_bp_163_nördlich_der_august-euler-straße_pulheim.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	1. manueller Eintrag Erstellt am: 18.11.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Stromnetzgesellschaft Pulheim GmbH & Co. KG mit der Betriebsführung im Stadtgebiet Pulheim beauftragt hat. In Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine

	grundsätzlichen Bedenken erheben. Sollten in dem Gebiet Leistungsanpassungen erforderlich sein, so soll mindestens ein geeignetes Grundstück für die mögliche Errichtung einer Ortsnetzstation gemeinsam abgestimmt werden. Die Eignung der Fläche ist mit der Planung der Westnetz im Vorfeld abzusprechen. Bei größeren Bauvorhaben bzw. einem höheren Energiebedarf müssen gegebenenfalls mehrere Stationsflächen mit eingeplant werden. Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen. Freundliche Grüße Westnetz GmbH

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH • Humboldtstraße 4-6 • 50126 Bergheim

Rathaus
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	24.10.2024
Unsere Zeichen	DRW-F-WP-BM
Name	Robin Bauer
Telefon	0174/ 3213 646
E-Mail	Robinwalter.bauer@westnetz.de

Bergheim, 12. November 2024

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Nr. 20.4 und Bebauungsplan Nr. 136 – Pulheim Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Stromnetzgesellschaft Pulheim GmbH & Co. KG mit der Betriebsführung im Stadtgebiet Pulheim beauftragt hat.

In Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.
Sollten in dem Gebiet Leistungsanpassungen erforderlich sein, so soll mindestens ein geeignetes Grundstück für die mögliche Errichtung einer Ortsnetzstation gemeinsam abgestimmt werden.
Die Eignung der Fläche ist mit der Planung der Westnetz im Vorfeld abzusprechen.
Bei größeren Bauvorhaben bzw. einem höheren Energiebedarf müssen gegebenenfalls mehrere Stationsflächen mit eingeplant werden.

Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.
Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

Moritz Kraus
Digital signiert von Moritz Kraus
DN: cn=Moritz Kraus, c=DE, o=Westnetz GmbH, ou=DRW-F-WP-BM, email=moritz.kraus@westnetz.de
Datum: 2024.11.13 10:21:06 +01'00'

i.V. Moritz Kraus

Robin Bauer
Digital signiert von Robin Bauer
DN: cn=Robin Bauer, c=DE, o=Westnetz GmbH, ou=Netzplanung Bergheim, email=robinwalter.bauer@westnetz.de
Datum: 2024.11.13 08:49:08 +01'00'

i.A. Robin Bauer

VDE TSM GEPRÜFT
DVGW TSM GEPRÜFT

Eingegangene Stellungnahmen/ Frühzeitige Beteiligung – INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG DER GEMEINDEN

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	Bebauungsplan Nr. 163 – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

Stellungnahme(n) (Stand: 23.06.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 24.10.2024 - 28.11.2024

Behörde:	**Stadt Dormagen: 4/F61/61 Stadtplanung**
Frist:	28.11.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Stadt Dormagen - Fachbereich Städtebau / Stadtplanung, am: 25.10.2024 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Dormagen ist von der Planung nicht unmittelbar betroffen und erhebt keine Einwände gegen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Eingegangene Stellungnahmen/ Veröffentlichung – HAUSINTERN

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	Bebauungsplan Nr. 163 – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	16.10.2025 bis einschließlich 18.11.2025

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Hausinterne Beteiligung
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Stadt Pulheim: 60 - Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge (David Gerhards)**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr David Gerhards, am: 22.10.2025 , Aktenzeichen: IV/60-gs Mit Blick auf Kreislaufwirtschaft und ÖPNV sowie auch beitragsrechtlich (Az.: IV/60.03.21.63) bestehen keinen Bedenken. Hinweis: Die Aufstellung des Bebauungsplanes löst für die betroffenen Flächen Kanalanschlussbeitragspflichten nach § 8 KAG aus. Mit freundlichen Grüßen David Gerhards Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Hausinterne Beteiligung
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Stadt Pulheim: 63 - Bauordnungsamt (Heiko Schwibbe)**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Lutz Tränkle, am: 04.11.2025 , Aktenzeichen: PU_163 Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße Sehr geehrte Damen und Herren das Bauaufsichtsamt hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan PU 163 - Nördlich der August-Euler Strasse. MFG Lutz Tränkle Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Eingegangene Stellungnahmen/ Veröffentlichung – BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	Bebauungsplan Nr. 163 – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	16.10.2025 bis einschließlich 18.11.2025

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Amprion GmbH**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt am: 22.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anhänge: information zum datenschutz (227068__information_zum_datenschutz.pdf) bil nichtbetroffen (227068_bil_nichtbetroffen.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

BIL-Teilnehmer

Asset Management

Unsere Zeichen A-BB
Telefon +49 231 5849-0
E-Mail leitungsauskunft@amprion.net

Ihre Anfrage über das BIL-Portal

Guten Tag,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr.: DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>
Gesendet: Donnerstag, 16. Oktober 2025 13:23
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: [NdB-VN] [sign] WG: Formelle Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.
Ihr Schreiben wurde an die in CC genannten Stellen weitergeleitet.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:
https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MysUyMJbZtHgQYrTS0S9TmYVkvLAJZH9zCvwfnmLr3MWn3xsFLcJgwmlnGJtEwvF9OA4W3-a0mfPMTQFT3OyxTDDmlHaWRk5nTunIw$

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:
https://urldefense.com/v3/__http://www.bnetza.de/648280__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MysUyMJbZtHgQYrTS0S9TmYVkvLAJZH9zCvwfnmLr3MWn3xsFLcJgwmlnGJtEwvF9OA4W3-a0mfPMTQFT3OyxTDDmlHaWRnsD9Vx0Q$
Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-3.

Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Hinweise:
(1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MysUyMJbZtHgQYrTS0S9TmYVkvLAJZH9zCvwfnmLr3MWn3xsFLcJgwmlnGJtEwvF9OA4W3-a0mfPMTQFT3OyxTDDmlHaWRnTh436Qg$

Datenschutzhinweis: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MysUyMJbZtHgQYrTS0S9TmYVkvLAJZH9zCvwfnmLr3MWn3xsFLcJgwmlnGJtEwvF9OA4W3-a0mfPMTQFT3OyxTDDmlHaWRnRCiUJig$

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2025 13:22
An: Stadtplanung, Pulheim <stadtplanung@pulheim.de>
Betreff: [NdB-VN] AW: Formelle Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular "Funkbetreiberauskunft" entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur
==========
(1) Das Formular "Funkbetreiberauskunft" sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:
https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MxZ1khavLmF4XNMq7NMfyWNV3L3nZNHtUQWU-wy-k8HpQxBUxkY73Vso-IZS570MbjLSuCcXe-vp7qyFWlQpfNsCqCpOmY2rV_4$

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:
https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MxZ1khavLmF4XNMq7NMfyWNV3L3nZNHtUQWU-wy-k8HpQxBUxkY73Vso-IZS570MbjLSuCcXe-vp7qyFWlQpfNsCqCpOP7lXgIY$

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MxZ1khavLmF4XNMq7NMfyWNV3L3nZNHtUQWU-wy-k8HpQxBUxkY73Vso-IZS570MbjLSuCcXe-vp7qyFWlQpfNsCqCpOmY2rV_4$

Datenschutzhinweis: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MxZ1khavLmF4XNMq7NMfyWNV3L3nZNHtUQWU-wy-k8HpQxBUxkY73Vso-IZS570MbjLSuCcXe-vp7qyFWlQpfNsCqCpOxuAq25U$

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 22**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Haupt, am: 17.10.2025 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Venloer Str.156 50672 Köln

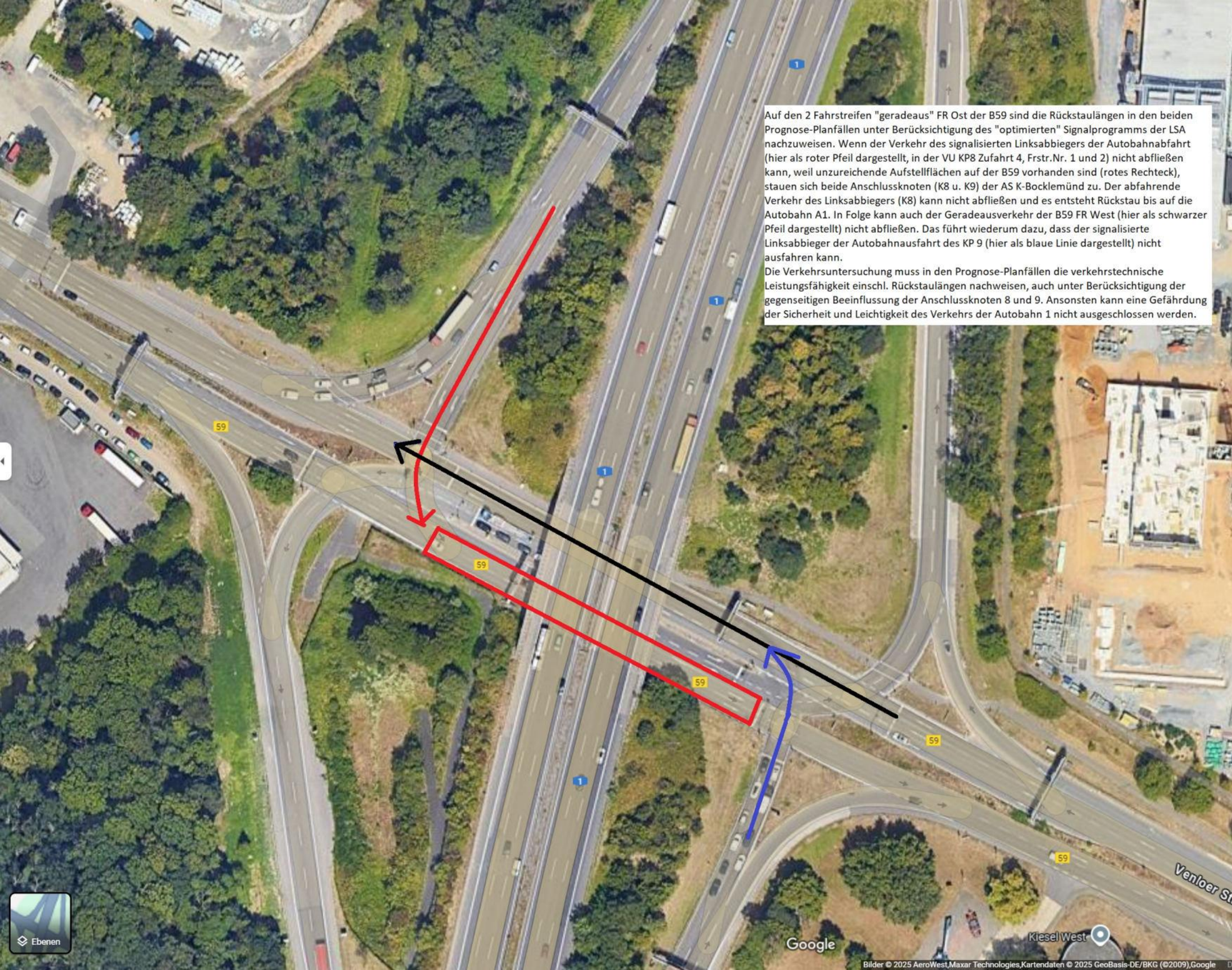
	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Die Telekom bietet Ihnen eine kostenlose Möglichkeit der Leitungsauskunft im Internet. Melden Sie sich bitte unter dem folgenden Link an: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Sollten Ihnen die hier bereitgestellten Leitungsauskünfte nicht ausreichen, bieten wir Ihnen eine Auskunft unter Vorbehalt der Prüfung auf Datenschutz unter der folgenden Adresse an. Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West Karl-Lange-Straße 29, 44794 Bochum Tel.: 0800 330 6113 (09.30 12.00 Uhr) E-Mail-Anschrift E-Mail: Trassenauskunft.kabel@telekom.de planauskunft.west@telekom.de Mit freundlichen Grüßen Thomas Haupt Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West PTI 22 Betrieb Schriftverkehr/Stellungnahme Venloer Str. 156, 50672 Köln Mobil: +49 171 2230455 mailto:Thomas Haupt@telekom.de www.telekom.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Hendrik Schiffer, am: 17.11.2025 , Aktenzeichen: - Stellungnahme zum Bebauungsplan 163 und Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) der Stadt Pulheim: Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns mit Ihrem Anschreiben vom 16.10.2025 an der Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 163 und des Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) formell beteiligt. Der Bebbaungsplan und der Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) sehen vor, u.a. die planungsrechtlichen Grundlagen zur einer Neuansiedlung einer Logistikimmobilie an der Venloer Straße zu schaffen. In der beiligenden Verkehrsuntersuchung von dem Gutachterbüro abvi vom 10. September 2025 fehlt die Ausweisung des Prognose-Bezugsjahres. Der Prognose-Horizont ist auf das Jahr 2040 festzusetzen. In der beiligenden Verkehrsuntersuchung wird deutlich, dass durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrsmengen entstehen, von denen sich 80% östlich über die Venloer Straße als abfließender Quellverkehr und 90 % als zufließender Zielverkehr aus östlicher Richtung über die Venloer Straße bewegen. Die konkrete Betroffenheit der Anschlussstelle K-Bocklemünd der BAB 1 bleibt jedoch unklar. Insbesondere unter Berücksichtigung unserer geforderten Korrektur der Verkehrsuntersuchung des Bebauungsplanes Nr. 99, der mit massiven verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle K-Bocklemünd der BAB 1 verbunden ist, ist ein verkehrstechnischer Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS der Anschlussknoten der Anschlussstelle K-Bocklemünd unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Zusatzverkehre des Bebauugsplans Nr. 99 erforderlich. Auf Grund der Knotenpunktgeometrie ist eine Mikrosimulation ebenfalls erforderlich. Ohne diese Nachweise ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht ausschließbar. Sollten durch den erzeugten Verkehr der zukünftigen Gebietsnutzungen Leistungsfähigkeitsdefizite im Bereich der o.g. Anschlussstellen ausgelöst werden, gehen sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Stadt Pulheim. Die Autobahn GmbH des Bundes Anhänge:

	Stadt_Pulheim_Bplan99_BAB1_B59_AS_K_Bocklemünd_Stellungnahme (s_1763387631_stadt_pulheim_bplan99_bab1_b59_as_k_bocklemünd_stellungnahme.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-


Auf den 2 Fahrstreifen "geradeaus" FR Ost der B59 sind die Rückstaulängen in den beiden Prognose-Planfällen unter Berücksichtigung des "optimierten" Signalprogramms der LSA nachzuweisen. Wenn der Verkehr des signalisierten Linksabbiegers der Autobahnabfahrt (hier als roter Pfeil dargestellt, in der VU KP8 Zufahrt 4, Frstr.Nr. 1 und 2) nicht abfließen kann, weil unzureichende Aufstellflächen auf der B59 vorhanden sind (rotes Rechteck), stauen sich beide Anschlussknoten (K8 u. K9) der AS K-Bocklemünd zu. Der abfahrende Verkehr des Linksabbiegers (K8) kann nicht abfließen und es entsteht Rückstau bis auf die Autobahn A1. In Folge kann auch der Geradeausverkehr der B59 FR West (hier als schwarzer Pfeil dargestellt) nicht abfließen. Das führt wiederum dazu, dass der signalisierte Linksabbieger der Autobahnausfahrt des KP 9 (hier als blaue Linie dargestellt) nicht ausfahren kann.
Die Verkehrsuntersuchung muss in den Prognose-Planfällen die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit einschl. Rückstaulängen nachweisen, auch unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung der Anschlussknoten 8 und 9. Ansonsten kann eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn 1 nicht ausgeschlossen werden.
59
1
Kiesel West
Google
Ebenen
Bilder © 2025 AeroWest,Maxar Technologies,Kartendaten © 2025 GeoBasis-DE/BKG (©2009),Google

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Erftverband**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Ramona Linke, am: 03.11.2025 , Aktenzeichen: PU_163 Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu. Mit freundlichem Gruß i. A. Ramona Linke Bereich: Vorstand Abteilung: Recht Erftverband, Am Erftverband 6, D 50126 Bergheim Fon: +49 2271 88 1324 , Fax: +49 2271 88 1210 Anhänge: erftverband-stellungnahme (s_1762150813_erftverband-stellungnahme.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bereich Vorstand

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an

Stellungnahme über OBB-Portal

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Ramona Linke
Durchwahl (02271) 88-1324
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen linram
E-Mail bauleitplanung@erftverband.de

Bergheim, den 03.11.2025
Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße und Flächennutzungsplan Nr. 20 4
Ihr Schreiben vom 16.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Ramona Linke

Unterschrift gescannt

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
02271 88-0
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Prof. Heinrich Schäfer

zertifiziert nach
Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits- und Energiemanagement

Technisches Sicherheitsmanagement Abwasser und Gewässer

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**euNetworks GmbH**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt am: 16.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anhänge: stellungnahme (226648_stellungnahme.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme

Die BIL-Anfrage 20251016-0001 wurde vom BIL-Teilnehmer erhalten und beauskunftet.

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt am: 16.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anhänge: 20251003052 stellungnahme gesamt (226625_20251003052_stellungnahme_gesamt.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

GasLINE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Pulheim

Silvia Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

zuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
20251016-0001 203169	16.10.2025	BIL	**20251003052**	**16.10.2025**

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.


N
100 m
Venloer Straße
K24
Siemensstraße
Otostraße
Dieselstraße
Hugo-Junkers-Straße
August-Euler-Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Segmüller-Allee
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20251003052
Erstellt: 16.10.2025
Lage: 7, August-Euler-Straße, 50259, Pulheim

GasLINE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Pulheim: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Silvia Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

zuständig Ntungwanimana, Bernadette
Durchwahl 0201/3659-452

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	16.10.2025	PLEdoc	**20251004160**	**21.10.2025**

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße der Stadt Pulheim; Hier: 16.10.2025 - 18.11.2025, Veröffentlichung gemäß § 3 (2) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

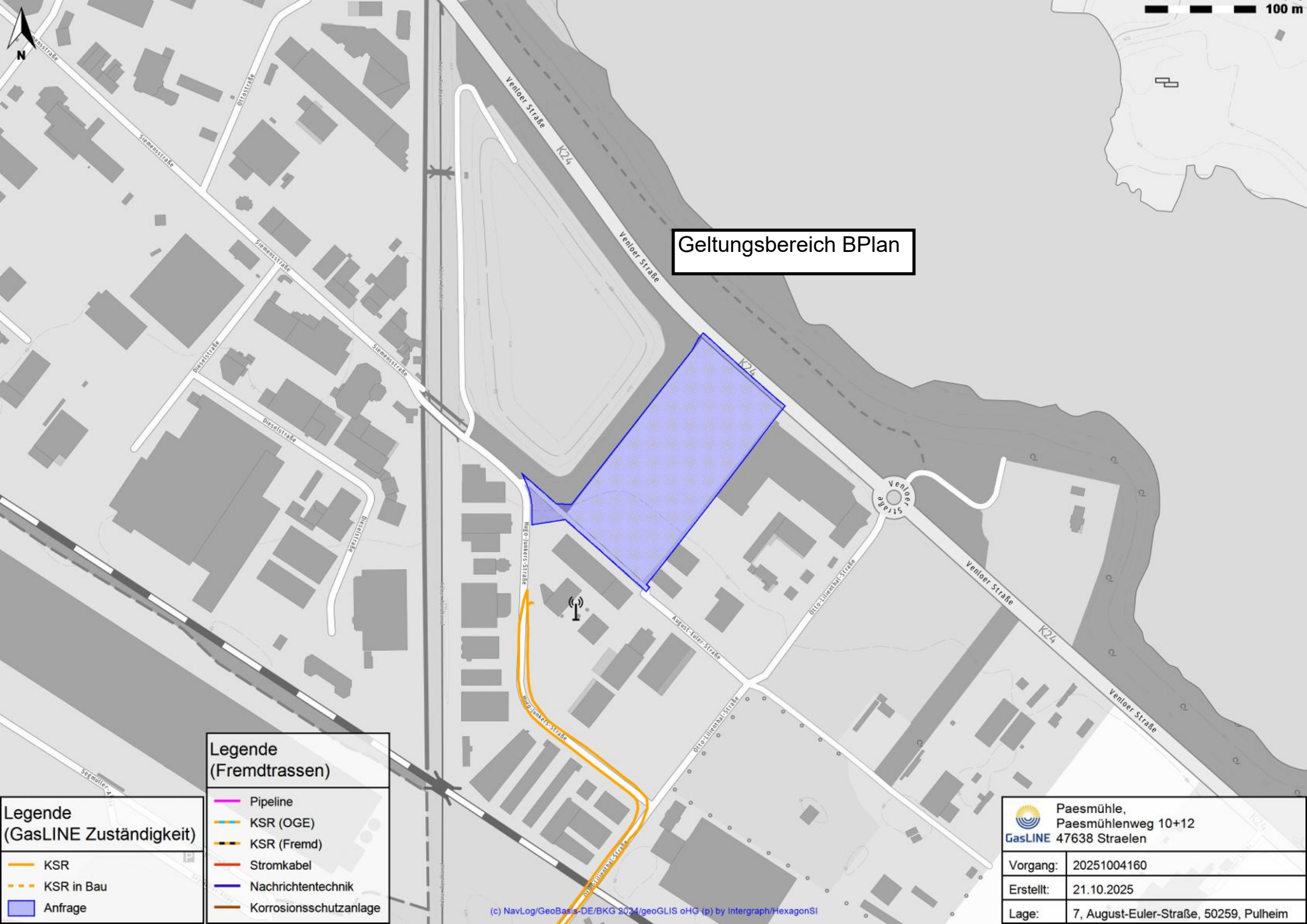
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

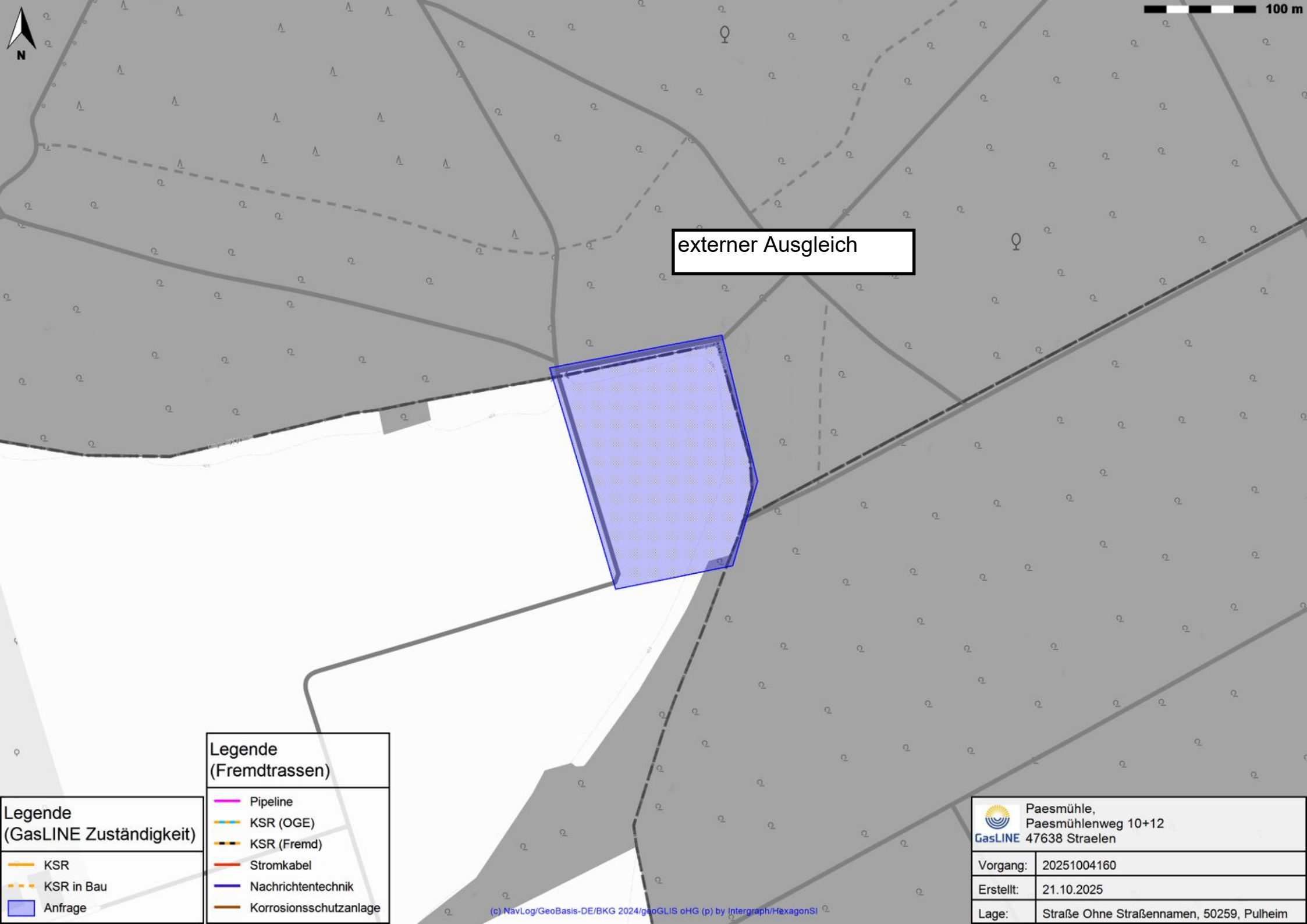
Anlagen
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.


N
100 m
Geltungsbereich BPlan
Venloer Straße
K24
Siemensstraße
Otostraße
Dieselstraße
Hugo-Junkers-Straße
August-Euler-Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Segmüller-Straße
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20251004160
Erstellt: 21.10.2025
Lage: 7, August-Euler-Straße, 50259, Pulheim


N
100 m
externer Ausgleich
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20251004160
Erstellt: 21.10.2025
Lage: Straße Ohne Straßennamen, 50259, Pulheim

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Pulheim: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Silvia Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

zuständig Ntungwanimana, Bernadette
Durchwahl 0201/3659-452

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	16.10.2025	PLEdoc	**20251004159**	**21.10.2025**

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße der Stadt Pulheim; Hier: 16.10.2025 - 18.11.2025, Veröffentlichung gemäß § 3 (2) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

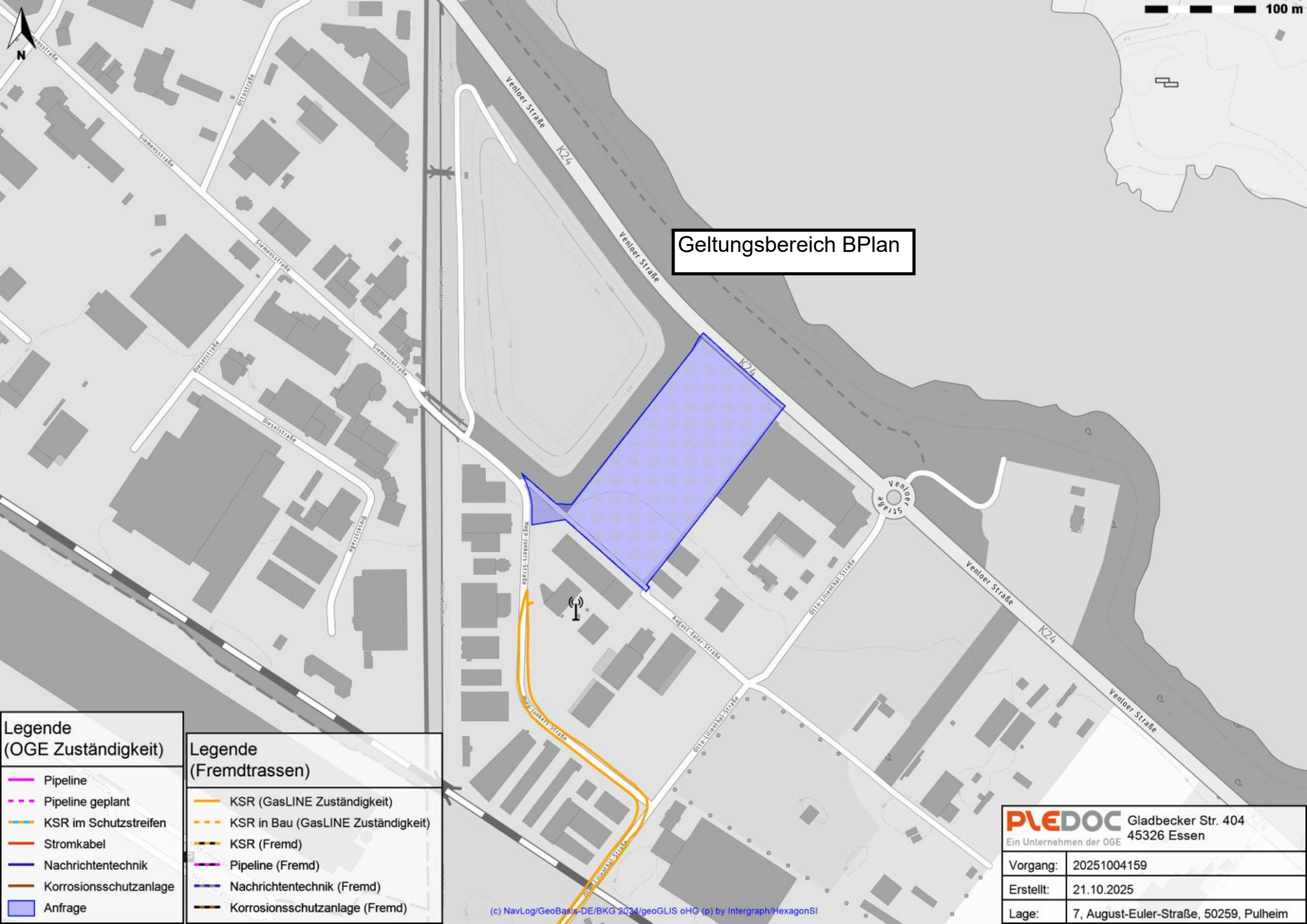
Anlage(n)

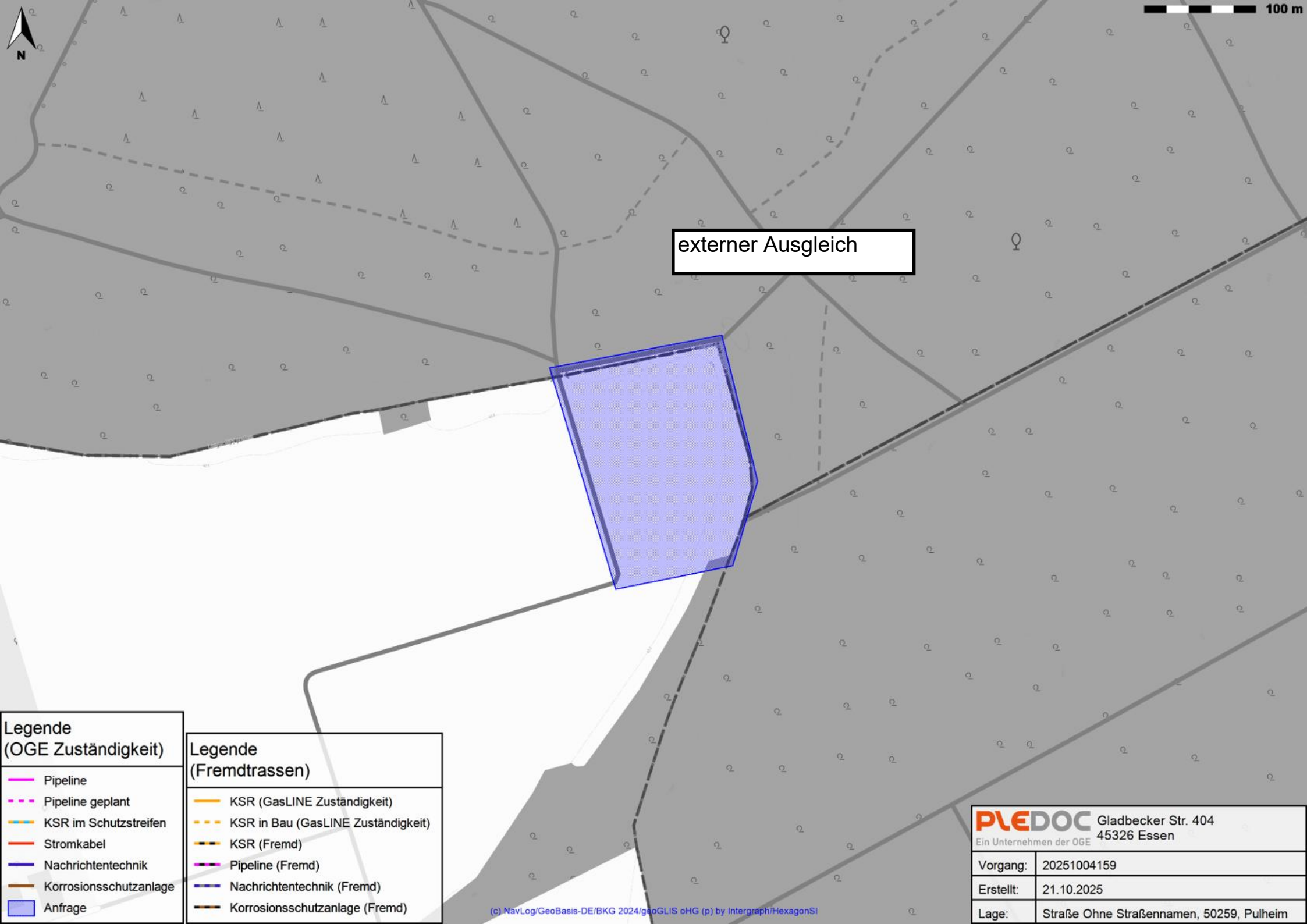
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.


N
100 m
Geltungsbereich BPlan
Venloer Straße
K24
Siemensstraße
Otto-Lilienthal-Straße
August-Euler-Straße
Hugo-Junkers-Straße
Dieselstraße
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20251004159
Erstellt: 21.10.2025
Lage: 7, August-Euler-Straße, 50259, Pulheim


N
100 m
externer Ausgleich
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20251004159
Erstellt: 21.10.2025
Lage: Straße Ohne Straßennamen, 50259, Pulheim

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**GVG Rhein-Erft GmbH**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Michael Kordt, am: 11.11.2025 , Aktenzeichen: - Stadt Pulheim 61 - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie Silvia Friedrich Postfach 1345 50241 Pulheim Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 und der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB; Ihr Schreiben / E-Mail vom 16.10.2025 Sehr geehrte Frau Friedrich, vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die RheinNetz GmbH (RNG) verpachtet, die die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße GVG Rhein-Erft gez. i. A. Michael Kordt michael.kordt@gvg.de Anhänge: -
Nachträge:	-
	-

manuelle Einträge:	

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Frau Heidelinde Eisenbarth, am: 18.11.2025 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der IHK Köln zum o.g. Verfahren. Freundliche Grüße Heidelinde Eisenbarth Anhänge: 10-18 BPL 163_FNP 20.4 August-Euler-Straße_Stellungnahme IHK Köln (s_1763461926_10-18_bpl_163_fnp_20.4_august-euler-straße_stellungnahme_ihk_köln_.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft
Bahnstraße 2, 50126 Bergheim

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Demografie
Frau Silvia Friedrich
Postfach 1345
50271 Pulheim

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| 16.10.2025

Unser Zeichen | Ansprechpartner
eise | Heidelinde Eisenbarth

E-Mail
Heidelinde.eisenbarth@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2271 8376-1820

Datum
18. November 2025

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße im Parallelverfahren mit FNP-Änderung 20.4
Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 bitten Sie die Industrie- und Handelskammer zu Köln um Stellungnahme zu den o. g. Verfahren.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln grundsätzlich keine Einwände zu den vorliegenden Planungen erhebt.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 28. November 2024. Weiterhin begrüßen wir eine zügige Durchführung des Verfahrens sowie eine schnelle Umsetzung des Vorhabens.

Wir stimmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung 20.4 und dem Bebauungsplan Nr. 163 zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

H. Eisenbarth

Heidelinde Eisenbarth
Geschäftsstelle Rhein-Erft

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Joachim Tkotz, am: 14.11.2025 , Aktenzeichen: 2024-0023074-24Tk Sehr geehrte Frau Bußmann Meurer, sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich nördlich der B 59, Abschnitt 7.4, östlich der L 183, Abschnitt 39 und ist nördlich direkt über die K 24, Abschnitt 2 erschlossen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 163 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. In dem vorliegenden Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 183 / K 24 / K 9 und B 59 / K 24 nicht untersucht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an den genannten Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Stadt Pulheim, bzw. dem Vorhabenträger gehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Joachim Tkotz ---------- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel Sachgebiet 40400 - Betrieb und Verkehr Außenstelle Würselen Adenauerstraße 20 52146 Würselen Tel: 02405 / 4323-211 Tel: 02251 / 796-403 Mobil: +49 162 2398559 Fax: 0211 / 87565-1172360 Funktionspostfach: VE-Plan3@strassen.nrw.de E-Mail: joachim.tkotz@strassen.nrw.de Anhänge: -
Nachträge:	-

manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Dr. Thomas Thielemann, am: 01.11.2025 , Aktenzeichen: Bebauungsplan 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Vorhabens "Bebauungsplan 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße" haben wir seitens der LNU im Rhein-Erft-Kreis keine Hinweise. Freundliche Grüße, Thomas Thielemann, LNU-Kreiskoordinator Rhein-Erft Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Frau Sylvia Pütz, am: 14.11.2025 , Aktenzeichen: 61/3 Sehr geehrte Frau Friedrich, in der Anlage übersende ich Ihnen o.g. Stellungnahme als Word- und als PDF-Datei. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sylvia Pütz Anhänge: StNa REK_BP Nr. 163_Pulheim_§4(2) (S_229162_stna_rek_bp_nr._163_pulheim_§4_2_.pdf) StNa REK_BP Nr. 163_Pulheim_§4(2) (S_229162_stna_rek_bp_nr._163_pulheim_§4_2_.docx)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung
z.Hd. Frau Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Der Landrat
61 Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung

Datum	12.11.2025
Mein Zeichen	61/3
Auskunft erteilt	Frau Flügge
Zimmer Nr.	4.110
Telefon	02271/83-16125
Fax	02271/83-26110
E-Mail	bauleitplanung@rhein-erft-kreis.de

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Hier: Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises i. R. d. formellen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedrich,

unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Verfahren.

Untere Wasserbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Buchholz, Tel.: 02271/83-17057

Zum o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.
Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist der zuständige Betreiber der Wassergewinnungsanlage (RheinEnergie AG) im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser soll gemäß § 9 Anschluss- und Benutzerzwang der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim der dafür bestimmten Anlage zugeführt werden. Daraus ergibt sich, dass das Niederschlagswasser vollständig entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis Az. 70-0- 3/3.9.96 vom 12.10.2022 über das städtische RKB/RRB gedrosselt in den Kölner Randkanal eingeleitet wird.

 Der BP 163 wurde bereits in den Nachweisen zum RKB/RRB und der Einleitung berücksichtigt. Zudem ist das in der Erlaubnis dargestellte Einzugsgebiet (BP 63 + Erweiterungsfläche) aktuell auch mit dem BP 163 noch nicht vollständig erschlossen. Das Becken wurde mit einer abflusswirksamen Fläche von rd. 24 ha bemessen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die ausreichende Behandlung des Niederschlagswassers gemäß Trennerlass vom 26.05.2004 gegeben ist. Ich weise jedoch darauf hin, dass dieser Erlass derzeit aktualisiert und sich voraussichtlich am Regelwerk DWA-A 102 orientieren wird. Hieraus können sich höhere Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung ergeben, sodass zukünftig voraussichtlich Anpassungen des RKB erforderlich werden. Die einzelnen Betriebe sind in den weiteren Verfahren hinsichtlich ihrer Flächenbelastung und notwendigen Niederschlagswasserbehandlung einzuordnen. Bei stark belasteten Flächen kann eine weitergehende Behandlung (z.B. Filtration) oder ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal erforderlich werden, für den die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden sollten.

Eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist seitens der Stadt Pulheim nicht erwünscht, da diese ihre Investitionen refinanzieren und vor Wertverlust schützen möchte. In Bezug auf die im Umweltbericht als erheblich eingestufte Auswirkung des Plangebiets auf die Grundwasserneubildung rege ich weiterhin die Prüfung der Versickerungsmöglichkeit des unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte bzw. bewachsene Bodenzone (gem. Wasserschutzgebietsverordnung) an. Hierdurch kann auch die hydraulische Belastung des RKB reduziert werden, so dass mögliche Anpassungen geringer und günstiger ausfallen können.

- In der Planung sind bereits Gründächer vorgesehen. Elemente zur Verdunstung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser begrüße ich ausdrücklich. Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Ziel sollte immer eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz sein, d.h. die Kenngrößen aus Grundwasserneubildung (Versickerung), Verdunstung und Abfluss sollen im bebauten Zustand dem der unbebauten Flächen entsprechen. Daher sind Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung und Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer/des Daches als Retentionsdach erforderlich. Nur durch eine Kombination dieser Maßnahmen kann eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz erreicht werden. Vor allem ein Retentionsdach (z.B. bei Bürogebäuden) kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.
- Die Maßnahmen des Umweltberichtes zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser sind in den textlichen Festsetzungen enthalten und insbesondere in Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet sowie im Zustrom zum Pulheimer See unbedingt zu beachten. In Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Baustellen in Wasserschutzgebieten füge ich meiner Stellungnahme das entsprechende Merkblatt bei, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.
- Eine Beteiligung des Zweckverbandes Kölner Randkanal in Bezug auf das HRB soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt worden sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass kein Erweiterungsbedarf für das HRB besteht. Eine Stellungahme des Zweckverbandes ist der Tabelle „Eingegangene Stellungnahmen zur fBÖ“ nicht zu entnehmen, die grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde jedoch bereits durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 31.07.2024 attestiert. Ich weise weiterhin darauf hin, dass auch mögliche Auswirkungen des HRB auf das Plangebiet selbst, z.B. durch eine Versickerung des Wassers bei Einstau, berücksichtigt und ggf. ausreichende Abstände eingehalten werden sollten.

Die Punkte zu Metalldächern, Starkregen, dem Überflutungsnachweis und der Lage im Wasserschutzgebiet mit den dazugehörigen Restriktionen wurden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Ich verweise zudem auf die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag).

Untere Bodenschutzbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Holland, Tel.: 02271/83-17056

Die Aufnahme der Bodenkundlichen Baubegleitung in die Textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung wurden zur Kenntnis genommen.
Weiterhin wird die Stellungnahme vom 25.11.2024 aufrechterhalten.

Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartnerin: Frau Flügge, Tel.: 02271/83-16125

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Büro Strix GmbH & Co. KG, 53639 Königswinter, 25.06.2025) wird zugestimmt. Die dort genannten Maßnahmen sind umzusetzen.

Die folgenden Punkte sind bei der Herstellung einer Durchfahrt / Erschließung im Südwesten des Plangebietes (kleine Teilbereiche der Flurstücke 72, 73 und 358) zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu beachten:

- Im Zuge der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahme (Aufstellen von Haselmauskästen oder Anlage eines Ersatzlebensraums) zur Vermeidung von Schädigungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (siehe auch Kapitel 8.2 der ASP Stufe I) ist sich mit der UNB frühzeitig abzustimmen.
- Es darf lediglich ein 1 Meter breiter Streifen in Nord-Süd-Verlauf vom Gehölzrand entfernt werden. Sollte die Gehölzrodungen über diesen 1 Meter hinaus durchgeführt werden müssen, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II zu erstellen.
- Die gegenständlichen Rodungsflächen sind tagesaktuell von einer Ökologischen Baubegleitung auf die Anwesenheit von Tieren, ihren Nestern und oder Entwicklungsformen zu kontrollieren. Die verantwortliche fachlich geeignete Person ist der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- Die Fällungen der Gehölze auf 15 cm über dem Grund ist außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen.
- Vor Beginn der Maßnahme ist die UNB zu informieren.
- Zum Schutz der Haselmaus ist der Restbewuchs bis zum 1. Mai zu belassen und darf erst danach endgültig gerodet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass der Austrieb des Restbewuchses bis zur Entfernung der Wurzelstubben verhindert wird. Ansonsten kann es bei der Baufeldfreimachung im Mai zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommen (Gehölzbrüter).
- Zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauphase mit einem Bauzaun zu schützen. Hierzu ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Von Seiten der ***Unteren Immissionsschutzbehörde***, des ***Amtes für öffentlichen Personennahverkehr*** und des ***Gesundheitsamtes*** bestehen bzgl. der o.g. Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mayr

W. Mayr
Amtsleiter

Anlage:
- Merkblatt „Baumaßnahmen in Wasserschutzzonen"

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Amt für technischen Umweltschutz

Merkblatt

für Baumaßnahmen in Wasserschutzzonen im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Grundsätzlich gilt die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung und sofern erforderlich und vorhanden die wasserrechtliche Genehmigung für die in Rede stehende Baumaßnahme.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Baustellen in Wasserschutzzonen auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.
Wassergefährdende Stoffe sind u. a.: Säuren, Laugen, Kraftstoffe, insbesondere Dieselkraftstoff, mineralische und synthetische Öle, Kühlschmierstoffe, Farben, Lacke etc.
Darüber hinaus zählt Schmutz- und Mischwasser (Abwasser) dazu, welches aus Kanalisationen austreten und im Erdreich versickern oder auf andere Weise in das Grundwasser gelangen kann.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Im Bereich von Wasserschutzzonen kann durch wassergefährdende Stoffe sowie Abwässer, die in den Boden gelangen, das Grundwasser und somit das Trinkwasser verunreinigt werden, wodurch Gefahr für Leib und Leben entsteht.
Aus diesem Grund sind besondere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln erforderlich.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Straßen-, Rad-, Gehweg- und Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
Bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu untersuchen. Beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
Für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.

Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
Der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der Wasserschutzzonen für die Wassergewinnungsanlage Chorbusch sowie für die geplante Wasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim untersagt.
In allen anderen Wasserschutzzonen ist der Einbau von RCL-Material nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlaubt.
Korrosionsschutzanstriche dürfen erst nach vollständiger Aushärtung mit Kies überdeckt werden.
Bei Eisglätte darf auf der Baustelle kein Streusalz verwendet werden.
Alle neuverlegten Abwasserkanäle (hierzu zählen auch unzugänglich im Erdreich verlegte Grundstücksentwässerungsleitungen einschl. der Kanalhausanschlüsse) sind nach Abschluss der Maßnahme gemäß DIN EN 1610 auf Dichtigkeit zu überprüfen.
Eventuell erforderliche Provisorien im Kanalbau während der Bauzeit sind wasserdicht auszuführen.

Verhalten bei Störungen und Unfällen

Oberster Grundsatz ist Schadensvermeidung bzw. Schadensminimierung

Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
Im Schadensfall ist das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in die Kanalisation durch Abdecken von Bodeneinläufen bzw. durch Aufschüttung von Erd- oder Sandbarrikaden zu verhindern.
Wird bei Erdarbeiten verunreinigtes Erdreich (Altlast) vorgefunden, ist sofort das Amt für Umweltschutz und Kreisplanung zu benachrichtigen.
Jede Störung bzw. jeder Unfall mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle ist unverzüglich nachfolgenden Dienststellen zu melden:

Örtliche Ordnungsbehörde:

Stadt Pulheim, Der Bürgermeister	Tel.: 02238 / 808-0
nach Dienstschluss über Feuerwehr	Tel.: 02238 / 808-500

Aufsichtsbehörde:

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Amt für technischen Umweltschutz	Tel.: 02271/83-0
nach Dienstschluss	Tel.: 02237/92405

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr Björn Lohwasser, am: 13.11.2025 , Aktenzeichen: RNG Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Planbereich technisch mit der Energie Erdgas versorgt werden kann. Weiterhin ist die Ver- und Entsorgung des Plangebietes frühzeitig mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen. Mit freundlichen Grüßen Björn Lohwasser Strategie Rohrnetze (KAR) Koordinator Energiebedarfs- und Regionalentwicklung RheinNetz GmbH, 50823 Köln Telefon 0221 4746-236 Mobil 01525 6883 236 b.lohwasser@rng.de Besuchen Sie uns im Internet: rheinnetz.de RheinNetz GmbH Parkgürtel 24, 50823 Köln Geschäftsführer: Jan Patrick Linossier Karsten Thielmann Vorsitzende des Aufsichtsrates: Susanne Fabry Amtsgericht Köln HRB 56302 Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der RheinNetz GmbH finden Sie unter www.rheinnetz.de/datenschutz

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 12:20
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme S01445964, VF und VKD, Stadt Pulheim, Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Vodafone GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Pulheim - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie - Silvia Friedrich
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01445964
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com
Datum: 12.11.2025
Stadt Pulheim, Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 08:08
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme OEG-21929, Vodafone West GmbH, Formelle Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-21929

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Postfach 1345
50241 Pulheim

Datum 11.11.2025

Formelle Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

vodafone business

Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Veltkuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

Eingegangene Stellungnahmen / Veröffentlichung – INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG DER GEMEINDEN

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	BP Nr. 163 Pulheim – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	16.10.2025 bis einschließlich 18.11.2025

Stellungnahme(n) (Stand: 26.11.2025)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden äquivalent zu § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum: 16.10.2025 - 18.11.2025

Behörde:	**Stadt Dormagen: 4/F61/61 Stadtplanung**
Frist:	18.11.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Stadt Dormagen - Fachbereich Städtebau / Stadtplanung, am: 17.10.2025 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Dormagen hat keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken gegen die mit der Aufstellung des BP 163 Pulheim verfolgten Planungsziele. Dennoch seien zwei Hinweise erlaubt: 1. In der Begründung ist auf S.3 im Kapitel 1.2 Bebauungsplanverfahren 1. Absatz letzter Satz eine fehlerhafte Bezeichnung (es heißt dort BP 163 Sinnersdorf) 2. Die Angabe der zulässigen Gebäudehöhe in der Planzeichnung lautet 68 m bzw. 70 m. Hier empfehle ich zur Klarstellung die Ergänzung "über NHN". Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Von: FNP@stadt-koeln.de <FNP@stadt-koeln.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. November 2025 12:58
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [NdB-VN] Stellungnahme der Stadt Köln zur Beteiligung §4(2) "Nördlich der August-Euler-Straße" - BPlan Nr. 163 + FNP Nr. 20.4 in Pulheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Friedrich,

entschuldigen Sie vielmals die verspätete Rückmeldung zu ihren im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Vollständigkeit Ihres Vorgangs teilen wir Ihnen hiermit mit, dass aus Sicht der Stadt Köln keine Bedenken gegenüber Ihren Planungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Monique Seehrich

Stadt Köln
Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Flächennutzungsplan
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefon: 0221 221-26927
Telefax: 0221 221-22450
E-Mail: monique.seehrich@stadt-koeln.de
Funktions-E-Mail: fnp@stadt-koeln.de
Internet: stadt.koeln

www.instagram.com/stadt.koeln
www.youtube.com/user/Koeln
www.facebook.com/stadt.koeln50
https://social.cologne/@koeln

Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Verfahrensart:	Bebauungsplan (BP)
Verfahrensname:	Bebauungsplan Nr. 163 – Nördlich der August-Euler-Straße
Verfahrensschritt:	Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Zeitraum:	21.05.2026 bis einschließlich 25.06.2026

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nachstehende ist eine Stellungnahme des Geologischen Dienst aufgeführt, die ohne Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen ist. Aus der Stellungnahme werden Anregungen in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als redaktionelle Änderung aufgenommen (siehe dazu auch Anlage 2 - Abwägungstabelle).

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Postfach 1345
50241 Pulheim

Bearbeiter: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 16. Juni 2026

Gesch.-Z.: 31.130-429587-2026

Bebauungsplan Nr. 163 "Nördlich der August-Euler-Str."
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 18.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Grundsätzlich ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten DIN 4149:2005-04 bzw. alternativ DIN EN 1998-1/NA:2023-11 zu berücksichtigen (vgl. hierzu: „Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“, Ausgabe November 2025, https://recht.nrw.de/system/files/2025-11/mbl2025-168-1anlage.pdf).

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. DIN EN 1998 stellt im Hinblick einer Einschätzung der Erdbebengefährdung den Stand der Technik dar. DIN EN 1998 beinhaltet einen breiteren Anwendungsbereich des Hoch- und Ingenieurbaus.

Die Erdbebengefährdung ist abhängig von der Norm wie nachfolgend eingeordnet:

- Entsprechend der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu DIN 4149 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 und in der geologischen Untergrundklasse T (Gemarkung Pulheim).

- Nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 beträgt die spektrale Antwortbeschleunigung im Plateaubereich des Antwortspektrums (bestimmt für die Untergrundklasse A-R) im Plangebiet etwa $S_{ap,R} \approx 1.60$ m/s² (für die Wiederkehrperiode von 475 Jahren). Der Wert ergibt sich aus einer linearen Interpolation der Werte an den Gitterpunkten des digitalen Anhangs von DIN EN 1998-1/NA:2023-11. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998-1/NA:2021-07 (bzw. in DIN 4194) unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 die geologische Untergrundklasse T.

Baugrund

Das Plangebiet wird durch eine in Nordwest/Südost – Richtung verlaufende tektonische Störung – den Pulheimer Sprung gequert. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist.

Das Plangebiet befindet sich in Randlage im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus beeinflussten Bereich. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Helbing)